

## Neuerlass der Verordnung der Stadt Landshut über das Leichenwesen

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 17 PL: 2</b>	Zuständigkeit:	Stadtgartenamt
Sitzungsdatum:	<b>HA: 18.11.2024 PL: 22.11.2024</b>	Stadt Landshut, den	13.11.2024
Sitzungsnummer:	HA: 51 PL: 59	Ersteller:	Stephan, Zellner

### Vormerkung:

Die Verordnung der Stadt Landshut über das Leichenwesen wurde am 13.12.2004 erlassen. Die Verordnung (siehe Anlage) ist gemäß ihres § 10 Abs. 1 am 01.01.2005 in Kraft getreten und galt für 20 Jahre. Diese Frist läuft mit dem 31.12.2024 ab. Die Verordnung ist daher ab dem 01.01.2025 durch eine neu erlassene Verordnung zu ersetzen.

Im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Landshut fallen pro Jahr ungefähr 1500 – 1550 Sterbefälle an, die vom Standesamt beurkundet werden. Durch das hohe Angebot an medizinischen Einrichtungen (z.B. auch Palliativversorgung) und Heimen versterben auch viele Personen, die außerhalb des Stadtgebietes wohnhaft waren.

Die Stadt Landshut führt im Stadtgebiet die Aufsicht über das Bestattungswesen. Diese hat sicherheits- und ordnungsrechtlichen Charakter. Insbesondere ist es wichtig, den Verbleib von Verstorbenen, deren ordnungsgemäße „auf-den-Weg-zur-Bestattung-Bringung“ zur Bestattung und die rechtskonforme Abwicklung der Sterbefälle zu überwachen. Wie auch viele andere Städte mit einem hohen Aufkommen an Sterbefällen bedient sich die Stadt Landshut bisher der Ermächtigung, Melde- und Anzeigepflichten, sowie Kontrollverpflichtungen über den Erlass einer hierzu vorgesehenen Verordnung über das Leichenwesen zu regeln.

Diese Verordnung ermöglicht, z.B. durch die Anzeigepflichten von Sterbefällen, eine Vorfahrtspflicht bei im Stadtgebiet Verstorbenen, die über einen städtischen Friedhof zur Abmeldung und Kontrolle vorgefahren werden müssen, eine lückenlose Dokumentation und Erfassung aller angefallenen Sterbefälle. Sie dient auch der Überwachung der geltenden Hygienevorschriften im Umgang mit Verstorbenen (Prüfung der Schutzmaßnahmen bei ansteckenden Krankheiten, Prüfung der Voraussetzungen für eine Bestattung wie Beurkundung, Sichtprüfung hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Einsargung ...).

### Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Der Erlass der anliegenden, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung über das Leichenwesen wird beschlossen.

### **Anlage:**

Anlage 1 – Entwurf der Verordnung der Stadt Landshut über das Leichenwesen